

**Leerstandsabgabe- Erklärung
gem. § 11 Tiroler Freizeitwohnsitz- und
Leerstandsabgabegesetz i.d.g.F.**

Stadtmagistrat

Gemeindeabgaben - Vorschriftung
Leerstandsabgabe

Telefon +43 512 5360 8027

Email post.abgabenvorschriftung@innsbruck.gv.at

Abgabepflichtige(r):

Geburtsdatum/Firmenbuchnummer:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefonnummer/Email:

Angaben zum Leerstand:

Straße, Hausnummer:

Top:

Ausnahmetatbestand § 7 TFLAG

Nutzfläche des Leerstandes in m²:

Zeitraum des Leerstandes (von-bis):

Sind Sie (Mit-) Eigentümer:in des Leerstandes?

Ja

Nein

Die Höhe der monatlichen Abgabe ist abhängig von der Nutzfläche des leerstehenden Objektes. Die von Ihnen erklärte Leerstandsabgabe ist bis zum 30.04. des folgenden Kalenderjahres über die in diesem Formular angeführte Bankverbindung zu entrichten:

Bis 30 m²	€ 50,00
Mehr als 30 m² bis 60 m²	€ 100,00
Mehr als 60 m² bis 90 m²	€ 140,00
Mehr als 90 m² bis 150 m²	€ 200,00
Mehr als 150 m² bis 200 m²	€ 270,00
Mehr als 200 m² bis 250 m²	€ 350,00
Mehr als 250 m²	€ 430,00

Bei der Berechnung der Nutzfläche sind Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Gänge, Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen nicht zu berücksichtigen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. -anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen.

Sie bestätigen durch Ihre Unterschrift, dass alle Angaben wahrheitsgemäß erfolgen. Falsche Angaben, durch welche die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, können, unbeschadet der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Steuer, mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.

Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter RIS - Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz, Tiroler – TFLAG - Landesrecht konsolidiert Tirol.

Datenschutzrechtliche Information (Art. 13 DSGVO) zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt Gemeindeabgaben

Die personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum und Telefonnummer) werden zum Zweck der Erhebung der Leerstandsabgabe elektronisch verarbeitet und gespeichert. Die Rechtsgrundlage ist das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz LGBl. 86/2022 in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Innsbruck über die Leerstandsabgabe in der jeweils gültigen Fassung.

Ihre Daten werden an folgende Dritte weitergegeben: Referat Gemeindeabgaben - Einziehung, das Amt für allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen und das Referat Gebäude- und Wohnungsregister der Stadt Innsbruck. Die Daten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gelöscht (z.B. § 132 und §§ 207 bis 209a)

Nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung (DSVGO). Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung Ihrer Betroffenenrechte gesetzlich vorgeschrieben. Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte unter datenschutz@innsbruck.gv.at zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (dsb@dsb.at, www.dsb.gv.at).

Die weiteren rechtlichen Grundlagen (wie z.B. zu „Abgabenbehördlichen Maßnahmen, Verwaltungsübertretungen, etc.) finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.innsbruck.gv.at/page.cfm?vpath=foerderungen--finanzen/steuern--gebuehren/datenschutz1

(Ort, Datum)

(Unterschrift)